

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 17. DEZEMBER 1951

NUMMER 107

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 3. 12. 1951, Paßwesen; hier: Anerkennung von deutschen Kinderausweisen. S. 1373.

II. Personalangelegenheiten: Mitt. 1. 12. 1951, Auskunftsstelle der früheren Stadtverwaltung Breslau. S. 1374. — RdErl. 5. 12. 1951, Auslegung des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 b des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307). S. 1374.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 7. 12. 1951, Prüfungspflicht der Gemeindebetriebe. S. 1375.

B. Finanzministerium.

RdErl. 29. 11. 1951, Gewährung von Hausrathilfe; hier: eigenes Antragsrecht der Frau. S. 1377. — RdErl. 3. 12. 1951, Ausbildungshilfe aus Soforthilfemitteln für Schüler und Schülerinnen an Fachschulen und Berufsfachschulen. S. 1378. — RdErl. 3. 12. 1951, Berechnung des Einkommens bei Prüfung der Voraussetzungen zur Gewährung von Soforthilfeleistungen. S. 1381.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1382.

RdErl. 13. 11. 1951, Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken. S. 1382. — Erl. 4. 12. 1951, Zum Gesetz über die Sonn- und Feiertage. S. 1383.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1383.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Sozialministerium.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: Gem. RdErl. 4. 12. 1951, Nachweis der Hoherhitzung von Milch. S. 1384.

E. Arbeitsministerium.

RdErl. 28. 11. 1951, Aufhebung der Anordnung über Freizeitgewährung an invalidenversicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes. S. 1384. — Mitt. 1. 12. 1951, Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. November 1951 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Dezember 1951. S. 1385. — Erl. 7. 12. 1951, Anwendung des § 72 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 307); hier: Sonderfälle bei entnazifizierten Personen. S. 1389. — Bek. 8. 12. 1951, Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen. S. 1389.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

Stellenausschreibungen. S. 1390.

Bek. 13. 12. 1951, Anpassung des Dienstbetriebes an die Kohlenversorgungslage. S. 1389/1390.

1951 S. 1373
aufgeh.
1956 S. 2005

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Paßwesen; hier: Anerkennung von deutschen Kinderausweisen

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1951 — I 13 — 38
Nr. 1843/51

Deutsche Kinderausweise werden von nachstehenden Staaten anerkannt bzw. abgelehnt:

A. Volle Anerkennung ohne Einschränkung:

Dänemark, England, Italien, Luxemburg, Südafrika, Schweiz und Türkei.

B. Anerkennung unter folgenden Bedingungen:

Belgien: Eintragung der Gültigkeitsdauer;
Schweden: Eintragung der Gültigkeitsdauer und Lichtbild ab 10. Lebensjahr;
Holland: mit Lichtbild versehen.

C. Ablehnung aus folgenden Gründen:

USA: Fehlen des örtlichen und zeitlichen Geltungsbereiches;

Kanada: dto.;

Griechenland: verlangt normalen Paß;

Finnland: verlangt normalen Paß oder Eintragung in den Elternpaß;

Brasilien: Anerkennen nur auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen möglich; diese liegen nicht vor.

Nach Mitteilung des Königlichen Norwegischen Konsulates in Hamburg erkennt auch Norwegen deutsche Kinderausweise nicht an.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1373.

II. Personalangelegenheiten

Auskunftsstelle der früheren Stadtverwaltung Breslau

Mitt. d. Innenministers v. 1. 12. 1951 — II C 3 — 3322/51

Die bisher in Dillingen a. d. Donau, Konviktstr. 7, untergebrachte „Auskunftsstelle der früheren Stadtverwaltung Breslau“ befindet sich nunmehr in Köln, Hansaring 97, Hochhaus, Zimmer 501.

Bezug: RdErl. vom 14. 4. 1951 — II C 3 — 515/51 — (MBl. NW. S. 501).

— MBl. NW. 1951 S. 1374.

Auslegung des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 b des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)

RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1951 — II B 3 a
25.117/22 — 8051/51

Der Herr Bundesminister des Innern hat in einem an den Herrn Innenminister des Landes Württemberg-Hohenzollern gerichteten Schreiben vom 13. Oktober 1951 — 25 — 2215/51 — zu der Frage der Auslegung des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 b des Gesetzes zu Art. 131 GG wie folgt Stellung genommen:

„Ich bin der Auffassung, daß die Worte „die aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben“ (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 b d. Ges. z. Art. 131 GG) nicht eng auszulegen sind. Keinesfalls ist es erforderlich, daß das Ausscheiden aus dem Dienst durch eine besondere Maßnahme einer alliierten oder deutschen Behörde oder der alliierten Truppen bewirkt worden ist, vielmehr können, auch wenn der Betroffene sein Amt oder seinen Arbeitsplatz aus eigenem Entschluß aufgegeben hat, die Voraussetzungen für die Anwendung des Gesetzes gegeben

1951 S. 1374 u.
aufgeh.
1956 S. 631 Nr. 29

sein. Gerade um dies klarzustellen, ist die Fassung der Regierungsvorlage „die aus anderen als beamteten- oder tarifrechtlichen Gründen nicht im Dienst belassen worden sind“, gemäß dem Vorschlage des Bundesrates geändert worden.

Wesentlich ist jedoch, daß das Ausscheiden aus dem Amt oder aus dem Arbeitsplatz in einer Zwangslage erfolgte, die eine freiwillige Entscheidung des Betroffenen ausschloß. Wenn ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter einer deutschen Behörde, der beim Anrücken der Feindtruppen — insbesondere der Sowjettruppen — nach dem Westen flüchtete, wird ein derartiger Sachverhalt regelmäßig unterstellt werden können, es sei denn, daß bestimmte Anhaltspunkte für eine andere Beurteilung seines Verhaltens vorhanden sind. Das gleiche gilt für kriegsgefangene Angehörige des öffentlichen Dienstes, die sich anstatt an ihren in der Sowjetzone gelegenen Heimat- oder Dienort an einen Ort im Bundesgebiet entlassen ließen und hier geblieben sind.

Es ist beabsichtigt, § 1 Abs. 1 Ziff. 1 b a.a.O. in den in Vorbereitung befindlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften in vorstehendem Sinne zu erläutern.“

Ich bitte, hiernach schon jetzt zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1374.

III. Kommunalaufsicht

Prüfungspflicht der Gemeindebetriebe

RdErl. d. Innenministers v. 7. 12. 1951 — III B 8/28

- I. Die Prüfungspflicht der Gemeindebetriebe ist in der VO. zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (RGBl. I S. 180) geregelt. Den Gemeinden (GV) ist in § 8 Abs. 2 das Recht zugestanden, den Bilanzprüfer für ihre prüfungspflichtigen Betriebe zu bestimmen; falls diese Betriebe eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, geschieht die Bestellung durch den Vorstand oder das Aufsichtsorgan.

Länder mit öffentlich-rechtlichen Prüfungseinrichtungen überörtlicher Art können diese Prüfungseinrichtungen als Bilanzprüfer zulassen. In Nordrhein-Westfalen sind nach § 133 GemFinG. die Gemeindeprüfungsämter bei den Regierungen gesetzliche Bilanzprüfer, doch müssen die Gemeindeprüfungsämter die Prüfungen von öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern vornehmen lassen. Der RdErl. d. MdL. u. d. FM. über Gemeindeprüfungsämter vom 13. August 1934 (MBl. IV. S. 1053) ermächtigt in Abschn. 4/15 deren Leiter, im einzelnen Falle den Wirtschaftsprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen, d. h. von den Vorschlägen der Gemeinden (GV) und rechtlich selbständigen Gemeindebetriebe abzuweichen.

Die Bestellung der Gemeindeprüfungsämter der Regierungen zu gesetzlichen Bilanzprüfern bezweckte die Zusammenfassung aller überörtlichen Gemeindeprüfungen bei einer Stelle. Die Beschränkung der Freizügigkeit der Gemeinden (GV) bei der Wahl des Wirtschaftsprüfers, der Beauftragter des Gemeindeprüfungsamtes ist, läßt sich mit dem Gedanken des Selbstverwaltungsrechts nicht vereinbaren, zumal da die Gemeinden die Kosten der Pflichtprüfungen tragen. Innerhalb bestimmter Grenzen, die sich aus dem Verlangen nach möglichst guten Arbeitsleistungen ergeben, ist den Gemeinden (GV) das Recht auf Wahl des Sachverständigen, der tatsächlich die Bilanz prüft, einzuräumen. Ich hebe deshalb den RdErl. vom 13. August 1934, soweit er die Benennung der Wirtschaftsprüfer durch die Leiter der Gemeindeprüfungsämter betrifft, auf und bestimme folgendes:

- a) Der nach § 133 GemFinG. vom Gemeindeprüfungsamt zu beauftragende Wirtschaftsprüfer kann, soweit es sich um die Prüfung von rechtlich unselbständigen

Betrieben handelt, von den Gemeinden (GV) vorgeschlagen werden.

Bei rechtlich selbständigen Gemeindebetrieben steht dieses Vorschlagsrecht dem Aufsichtsorgan des Betriebes zu; soweit ein solcher Betrieb kein Aufsichtsorgan besitzt, hat die Gesellschafter- oder Mitgliederversammlung das Vorschlagsrecht.

Die zur Prüfung von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer müssen auf diesem Gebiet besondere Erfahrungen besitzen.

b) Die Gemeindeprüfungsämter bei den Regierungen sind an die Vorschläge der Gemeinden (GV) und rechtlich selbständigen Gemeindebetriebe gebunden, es sei denn, daß der vorgeschlagene Wirtschaftsprüfer nach Ansicht des Leiters des Gemeindeprüfungsamtes die für den Prüfungsauftrag erforderliche Eignung nicht besitzt oder sonstige wichtige Gründe gegen seine Beauftragung vorliegen.

c) Falls ein Gemeindeprüfungsamt einem Vorschlag nicht beitrifft, ist unter Angabe der Gründe ein neuer Vorschlag anzufordern. Wenn auch dann keine Übereinstimmung zustande kommt, behalte ich mir die Entscheidung vor.

- II. Der von den Gemeindeprüfungsämtern zu erteilende Prüfungsvermerk (§ 10 DurchfVO. vom 30. März 1933) darf sich nur auf einen ordnungsgemäß festgestellten Jahresabschluß nebst Jahresbericht beziehen. Bei dem von den Wirtschaftsprüfern den Gemeindeprüfungsämtern vorzulegenden Prüfungsbericht genügt es, wenn dem Bericht ein Jahresabschluß nebst Jahresbericht zugrunde liegt, der von der Werkleitung (Geschäftsleitung) unterschrieben ist. Die Gemeindeprüfungsämter haben die nachträgliche Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts durch die Gemeinden zu veranlassen; den Gemeinden ist damit die Möglichkeit gegeben, die Prüfungsergebnisse zu berücksichtigen.

- III. Das nach § 2 Abs. 4 DurchfVO. vom 30. März 1933 den obersten Landesbehörden vorbehaltene Recht, Betriebe geringen Umfanges im Einzelfalle von der Prüfungspflicht auszunehmen, wenn

1. in ihnen erhebliche Mittel nicht festgelegt sind und
2. die Kosten der Prüfung unverhältnismäßig hoch sein würden,

übertrage ich für den Kreis der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe auf die Leiter der Gemeindeprüfungsämter bei den Regierungen. Bei sonstigen Versorgungs- und Verkehrsbetrieben, deren Verhältnisse geordnet sind und deren Betriebsführung noch einfach und übersichtlich ist, sind die Leiter der Gemeindeprüfungsämter ermächtigt, die Pflichtprüfungen für einen Zeitraum bis zu drei Geschäftsjahren aussetzen. Die Freistellung hängt davon ab, daß die letzte Pflichtprüfung wesentliche Beanstandungen nicht ergeben hat und für die Zeit der Befreiung mit wesentlichen Änderungen des Betriebsumfanges und der Betriebsart nicht zu rechnen ist.

Soweit eine dauernde oder zeitweilige Befreiung von der Pflichtprüfung zugestanden wird, haben die Leiter der Gemeindeprüfungsämter für eine anderweitige Prüfung durch geeignete Prüfungsstellen zu sorgen.

Zur Behandlung der Befreiungsanträge ergehen noch Richtlinien.

Bei denjenigen Kommunalbetrieben, die keine Versorgungs- oder Verkehrsbetriebe sind, behalte ich mir die Freistellung von der Prüfungspflicht weiterhin vor, da an die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden außerhalb der Versorgungs- oder Verkehrswirtschaft ein besonders strenger Maßstab im Sinne des § 67 Abs. 1 GO. gelegt werden muß.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1375.

B. Finanzministerium

Gewährung von Hausrathilfe; hier: eigenes Antragsrecht der Frau

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 11. 1951 — I E 2 —
(Landesamt für Soforthilfe) — Tgb.-Nr. 4181

Die Fälle, in denen eine Frau ein eigenes Antragsrecht auf Hausrathilfe hat, hat das Hauptamt für Soforthilfe wie folgt zusammengefaßt:

1. Eine alleinstehende Frau (Ziff. 3 der „Vorläufigen Richtlinien“, erster Fall)
 - a) eine unverheiratete Frau,
 - b) eine Witwe,
 - c) eine geschiedene Frau.
2. Eine alleinstehende Frau im Sinne von Ziff. 2 SH-DVO zu § 35:
 - a) Der Ehemann befindet sich in Kriegsgefangenschaft,
 - b) der Ehemann wird außerhalb des Bundesgebietes festgehalten,
 - c) der Ehemann ist unbekannten Aufenthaltes,
 - d) die Ehefrau ist zur Herstellung der ehelichen Gemeinschaft nicht verpflichtet und lebt tatsächlich von dem Ehemann getrennt.
3. Eine Frau, bei der die Voraussetzungen der Ziff. 3 Abs. 2 der „vorläufigen Richtlinien“ vorliegen, die also zwar in Haushaltsgemeinschaft mit anderen Personen lebt, aber nicht vom „Antragsteller versorgt wird“, also wirtschaftlich selbständig ist.
Zum Beispiel: Zwei selbständig geschädigte Schwestern, oder Eltern und selbständig geschädigte Tochter, oder zwei nicht verwandte Frauen, die gemeinsamen Haushalt führen.
4. Eine Ehefrau, deren Ehemann nicht Geschädigter (also selbst nicht antragsberechtigt) ist, gleichgültig, ob er der Ehefrau den notwendigen Lebensbedarf gewähren kann oder nicht.
5. Eine Ehefrau, die von ihrem Ehemann getrennt lebt, weil infolge der Arbeits- oder Wohnungsverhältnisse ein Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt nicht möglich ist; gleichgültig, ob jeder Ehegatte für sich Geschädigter ist oder ob gemeinsamer Sachschaden vorliegt; gleichgültig auch, ob jeder Ehegatte wirtschaftlich selbständig ist oder nur einer von beiden.

Das Antragsrecht der Frau erstreckt sich auf die in ihrer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen, mit Ausnahme von solchen

- a) die nicht von ihr versorgt werden,
- b) die über hinreichende eigene Einkünfte verfügen,

also auch auf den Ehemann selbst, wenn dieser in seiner Person nicht Geschädigter im Sinne des Soforthilfegesetzes ist.

Der Zuschlag wird auch für die Kinder gewährt, die nach dem Schadensereignis geboren sind.

Für Kinder kann nur einmal Zuschlag gewährt werden, und zwar bei dem Ehegatten, in dessen Haushaltsgemeinschaft sie tatsächlich leben. Halten sie sich ständig bei dem nicht antragsberechtigten Ehemann auf, so entfällt der Zuschlag bei der Hausrathilfe für die Ehefrau.

Der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden, aber über eigenes Einkommen verfügenden Ehefrau wird im Gegensatz zu sonstigen Haushaltsangehörigen in derselben Lage ein eigenes Antragsrecht nicht zuerkannt (vgl. Ziff. 3 der Richtlinien).

Zu Ziff. 5. weise ich darauf hin, daß die hier vorgenommene Ausdehnung des eigenen Antragsrechtes bei nur räumlicher Trennung keinen Einfluß hat auf die Nichtanerkennung eines eigenen Antragsrechtes wegen nur räumlicher Trennung bei der Unterhaltshilfe.

Ich bitte, in künftigen Fällen hiernach zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe. — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1377.

Ausbildungshilfe aus Soforthilfemitteln für Schüler und Schülerinnen an Fachschulen und Berufsfachschulen

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 12. 1951 — I E 1 (LfS)
Tgb.-Nr. 5881/5

Nachstehend wird die „Weisung des Hauptamtes für Soforthilfe über Beihilfen zur Ausbildung von Schülern und Schülerinnen an Fachschulen und Berufsfachschulen“ vom 29. Oktober 1951 — II A — 770/29 — zur weiteren Veranlassung bekanntgegeben. Hiernach sind folgende Schularten neu in die Beihilfenaktion einbezogen worden:

- a) Missionsseminare beider Konfessionen (§ 2 A Ziff. 9);
- b) Berufsfachschulen: Handelsschulen, höhere Handelsschulen, hauswirtschaftliche und gewerbliche Berufsfachschulen (§ 2 B);
- c) Diakonenausbildungsanstalten, Seelsorgehelferinnen-seminare (§ 2 C).

Ferner dürfen den Schülern und Schülerinnen an Kranken-, Säuglings- und Kinderpflegesschulen jetzt monatliche Beihilfen bis zu 20 DM, bei Spätheimkehrern bis zu 35 DM bewilligt werden, während an diesen Personenkreis bisher nur einmalige Beihilfen bis zu 100 DM jährlich gewährt werden konnten (vgl. § 4 Abs. 1 c der Weisung).

Nach der inzwischen außer Kraft gesetzten „Vorläufigen Weisung über Beihilfen zur Ausbildung von Schülern und Schülerinnen an Wohlfahrtspflege-, Jugendleiter- und Krankenpflegesschulen“ haben Schüler und Schülerinnen an Krankenpflegesschulen eine einmalige Ausbildungshilfe in Höhe bis 100 DM erhalten. Dieser bereits bewilligte Betrag ist auf die Beihilfe, die ab 1. Oktober 1951 nunmehr monatlich bewilligt werden kann, nur anzurechnen, wenn dadurch keine besondere Härte verursacht wird. Bei der Prüfung ist von dem Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung im Schuljahr 1951/52 auszugehen.

Beispiel A:

Die Schülerin A einer Krankenpflegeschule hat ihre Ausbildung am 1. April 1951 begonnen und einen einmaligen Betrag von 100 DM erhalten. Diese Beihilfe ist nicht mehr anzurechnen. Der Schülerin A kann demnach ab 1. Oktober 1951 eine monatliche Beihilfe bis zu 20 DM gewährt werden.

Beispiel B:

Die Schülerin B begann ihre Ausbildung am 1. August 1951. Sie hat ebenfalls einen einmaligen Betrag von 100 DM für Beihilfe erhalten. Diese Beihilfe ist in monatliche Beträge von 20 DM ab 1. August 1951 aufzuteilen und ab 1. Oktober 1951 auf die Weiterbewilligung der Hilfe anzurechnen. Die Schülerin B kann demnach erst ab 1. Januar 1952 bis 31. März 1952 eine monatliche Beihilfe von 20 DM erhalten.

Das Hauptamt für Soforthilfe hat dazu nach § 4 Abs. 2 der Weisung folgendes bestimmt:

„Die Beihilfe kann für die Zeit vom 1. Oktober 1951 bzw. vom Beginn der schulischen Ausbildung nach dem 1. Oktober 1951 bis 31. März 1952 gewährt werden.“

Wird die fachliche oder berufsfachliche Ausbildung vor dem 31. März 1952 abgeschlossen, so erfolgt die Zuteilung der Beihilfe nur bis zum Ende des Monats, in dem die schulische Ausbildung beendet wird.“

Ferner hat es hinsichtlich der Berechnung, Feststellung und Auswertung der Leistungshöchstgrenze bei der Bewilligung von Ausbildungsbeihilfen an Sachgeschädigte erneut auf die Beachtung seines RdErl. Az. I B — 720 —, Tgb.-Nr. I/3178/50 v. 1. September 1950 hingewiesen, der mit meinem Erl. v. 20. September 1950 — II B 2 Tgb.-Nr. 4054/50 (nicht veröffentlicht) bekanntgegeben worden ist.

Zur beschleunigten Durchführung des Bewilligungsverfahrens für die neu einbezogenen Schularten bitte ich die Ämter für Soforthilfe, im Einvernehmen mit den Schulämtern und den Sozialämtern der Kreise die örtlich vorhandenen Lehranstalten unverzüglich festzustellen, den Leitern dieser Schulen die neue Weisung bekanntzugeben und im Einvernehmen mit ihnen das Bewilligungsverfahren nach § 5 der Weisung in Gang zu bringen. Der Geldbedarf für die dem Grunde nach bewilligten Anträge ist unter Verwendung des Musters der Anl. 7 zum Erl. v. 4. April 1951 — MBl. NW. 1951 S. 390 flg. — anzuzeigen, und zwar getrennt nach:

- a) Missionsseminaren,
- b) Berufsfachschulen,
- c) Diakonenausbildungsanstalten, Seelsorgehelferinnen-seminaren,
- d) Kranken-, Säuglings- und Kinderpflegesschulen (Erweiterung von einmaligen auf laufende Beihilfen, s. o.).

Termin für die Geldbedarfsanzeige bei den Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe —: 2. Januar 1952. Die Außenstellen fassen die Bedarfsanmeldungen zusammen und teilen mir den erforderlichen Gesamtbedarf für ihren Geschäftsbereich bis zum 10. Januar 1952 mit.

Anlage: (Weisung vom 29. Oktober 1951.)

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Hauptamt für Soforthilfe.
Der Präsident.
II A — 770/29

Bad Homburg v. d. H., den 29. Oktober 1951.
Terrassenstr. 1

Anlage.

Weisung über Beihilfen zur Ausbildung von Schülern und Schülerinnen an Fachschulen und Berufsfachschulen

Auf Grund der §§ 70 Abs. 2, 71, Abs. 1, 72 des Soforthilfegesetzes — SHG — wird nach Anhören des Ständigen Beirates und mit Zustimmung des Kontrollausschusses folgende „Weisung“ erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Aus dem Soforthilfefonds werden gemäß § 46 SHG Mittel zum Zwecke der Ausbildung von Schülern und Schülerinnen der in § 2 näher bezeichneten Schulen bereitgestellt.
- (2) Die Höhe des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages wird jeweils durch das Hauptamt bekanntgegeben.
- (3) Die Beihilfen sind nicht Leistungen im Sinne des § 76 SHG, sie werden deshalb zusätzlich zu den Mitteln gegeben, die bisher an den Kreis der Geschädigten gewährt worden sind.

§ 2

Schularten

Die Beihilfen werden Schülern und Schülerinnen an folgenden Schulen gewährt:

A.

Fachschulen

- (1) Lehrerbildungsanstalten (soweit sie nicht als Hochschulen bereits in die Ausbildungshilfe einbezogen sind);
- (2) Fachschulen technischer, bergmännischer, gewerblicher und kunstgewerblicher Richtung, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) freiwilliger Besuch,
 - b) Nachweis einer ausreichenden praktischen Berufsausbildung vor Eintritt in die Schule,
 - c) Vollunterricht mit mindestens 24 Wochenstunden und einer Gesamtstudiendauer von mindestens 4 Semestern;
- (3) Meisterschulen des Handwerks mit mindestens viersemestriger Studiendauer;
- (4) Staatlich anerkannten Dentistenschulen;
- (5) Seefahrtsschulen;
- (6) Staatlich anerkannten Schulen für medizinisch-technische, chemisch-technische und physikalisch-technische Assistentinnen mit mindestens viersemestriger Studiendauer;
- (7) Musikschulen mit mindestens viersemestriger Studiendauer und soweit sie nicht als Hochschulen gelten;
- (8) Frauenfachschulen gewerblicher und hauswirtschaftlicher Richtung sowie Schulen für Gymnastiklehrerinnen und Krankengymnastinnen mit mindestens viersemestriger Ausbildung;
- (9) Missionsseminare beider Konfessionen, sowie Predigerseminare der Freikirche (Methodisten, Baptisten, luth. Freikirche u. ä.), die nicht theologische Hochschulen sind.

B.

Berufsfachschulen

Öffentliche und staatlich anerkannte private Berufsfachschulen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Freiwilliger Besuch;
- b) Ganztägiger Unterricht bei einer Schuldauer von mindestens einem Jahr zur Vorbereitung auf einen handwerklichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Beruf.

Zu diesen Schulen gehören beispielsweise:

Handelsschulen, höhere Handelsschulen, hauswirtschaftliche und gewerbliche Berufsfachschulen.

In Zweifelsfällen ist bei der zuständigen Industrie- und Handels- oder Handwerkskammer Auskunft einzuholen.

C.

Wohlfahrtsschulen und sozialpädagogische Ausbildungsstätten

- (1) Wohlfahrtsschulen, Jugendleiterinnenseminare, Frauenfachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, deren Lehrpläne den staatlichen Vorschriften entsprechen. Die schulische Ausbildung an Wohlfahrtsschulen und Frauenfachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen muß mindestens 2 Jahre, an den Jugendleiterinnenseminaren mindestens 1½ Jahre betragen.
- (2) Diakonenausbildungsanstalten, Gemeindehelferinnenseminare und Seelsorgehelferinnenseminare und Hebammenlehranstalten mit einer schulischen Ausbildung von mindestens einem Jahr.
- (3) Krankenpflegesschulen, Säuglings- und Kinderpflegesschulen mit einer schulischen Ausbildung von mindestens 2 Jahren.

§ 3

Antragsberechtigte

Für die Beihilfen kommen in der amerikanischen und britischen Besatzungszone Schüler und Schülerinnen oben genannter Schulen in Betracht, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

A.

- Sie müssen einer der nachstehenden Geschädigtengruppen angehören:
- (1) Flüchtlinge im Sinne des § 31 Ziffer 1 SHG oder des § 1 der Anordnung nach § 73 SHG vom 8. 8. 1949;
 - (2) Sachgeschädigte im Sinne des § 31 Ziffer 2 SHG. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Bedürftigkeit und Schaden muß gegeben sein. Jugendliche, auch solche über 18 Jahre (vgl. SH-DVO Ziffer 1 zu § 43), deren Eltern oder Unterhaltsverpflichtete Sachgeschädigte sind, gelten selbst als antragsberechtigte Sachgeschädigte (vgl. SH-DVO Ziffer 2 zu § 43);
 - (3) Politisch Verfolgte im Sinne des § 31 Ziffer 4 SHG; hierbei ist § 76 Absatz 2 SHG zu beachten;
 - (4) Spätheimkehrer im Sinne des § 2 der Anordnung nach § 73 SHG vom 8. 8. 1949.

B.

- (1) Die Beihilfe soll eine abgeschlossene Berufsausbildung ermöglichen, für die eigene Mittel fehlen oder nicht voll ausreichen. Sie ist durch die Ablegung der an der betreffenden Schule vorgesehenen Abschlußprüfung erreicht.
- (2) Die Beihilfen erhalten antragsberechtigte Schüler und Schülerinnen, die mit Beendigung des laufenden Ausbildungsjahres die Abschlußprüfung ablegen.
- (3) In Schulen, deren Studiendauer mindestens 18 Monate beträgt, kann zusätzlich zu der den Schülern und Schülerinnen der Abschlußklasse bewilligten Gesamtsumme ein Betrag von etwa 30 % dieser Summe beim Hauptamt angefordert und Schülern und Schülerinnen der Anfangsklassen zuerkannt werden.
- (4) Die persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Schüler und Schülerinnen müssen so geordnet sein, daß die beabsichtigte Verwendung der Beihilfe gewährleistet ist. Das Unvermögen, die Kosten für die Schulausbildung aufzubringen, muß nachgewiesen werden.

§ 4

Höhe und Dauer der Beihilfe

- (1) Die Höhe der monatlichen Beihilfe beträgt:
 - a) Für Schüler und Schülerinnen an Fachschulen (§ 2 A), Wohlfahrtsschulen und Jugendleiterinnenseminaren:

bei Ledigen	höchstens DM 60,—, mindestens DM 30,—
bei Verheirateten	höchstens DM 90,—, mindestens DM 45,—
 - b) Für Schülerinnen an Frauenfachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, Gemeindehelferinnenseminaren und Seelsorgehelferinnenseminaren, Diakonenausbildungsanstalten, Hebammenlehranstalten:

	höchstens DM 50,—
--	-------------------
 - c) Für Schüler und Schülerinnen an Krankenpflegesschulen sowie Säuglings- und Kinderpflegesschulen:

	höchstens DM 20,—
--	-------------------
 - d) Für Schüler und Schülerinnen an Berufsfachschulen:

	höchstens DM 20,—
--	-------------------
- Für Spätheimkehrer unter c) und d)

	höchstens DM 35,—
--	-------------------
- (2) Die Beihilfen werden längstens für die Dauer von 12 Monaten gewährt. Das Hauptamt legt jeweils den Bewilligungszeitraum fest und erläßt nähere Bestimmungen für die Fortsetzung der Beihilfen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

§ 5

Verfahren

- (1) Die Landesämter für Soforthilfe stellen in Verbindung mit den zuständigen Stellen der Landesregierungen diejenigen Schulen innerhalb ihres Bereiches fest, die gemäß § 2 für die Hilfe in Betracht kommen. Sie geben diesen Schulen und den für sie zuständigen Ämtern für Soforthilfe die „Weisung“ des Hauptamtes bekannt.
- (2) Die Schüler und Schülerinnen, die für eine Beihilfe in Betracht kommen, reichen ihren Antrag gemäß Antragsvordruck bei ihrer Schule ein. Der Leiter der Schule legt alle Anträge dem für den Sitz der Schule zuständigen Amt für Soforthilfe vor. Er fügt den Anträgen eine Dringlichkeitsliste bei, in der die Antragsberechtigten entsprechend der Beurteilung durch den Schulleiter geordnet sind.
- (3) Bei dem für den Sitz der Schule zuständigen Amt für Soforthilfe wird ein Ausschuß gebildet. Er besteht aus:
 - a) dem Leiter des Amtes für Soforthilfe oder dessen Vertreter, als Vorsitzenden,
 - b) dem Leiter einer der obengenannten Schulen,
 - c) einem Vertreter der Elternschaft der obengenannten Schulen aus dem Kreis der Geschädigten.

(4) Der Ausschuß prüft die Anträge und beschließt dem Grunde nach und unter Vorbehalt der endgültigen Zustimmung des Hauptamtes, an wen, in welcher Höhe und für welche Zeit die Beihilfe gewährt wird. Die Bedürftigkeit hat bei der Beurteilung den Vorrang; die Leistungen sind jedoch zu berücksichtigen, Kriegsbeschädigtenrenten und Gebührennachlaß sind nicht anzurechnen.

(5) Dem Beauftragten des Hauptamtes am Sitze des zuständigen Amtes für Soforthilfe, der zu den Sitzungen zu laden ist, sind alle von dem Ausschuß bewilligten Anträge vorzulegen. Er hat innerhalb einer Woche gegen eine Zuerkennung der Beihilfe Einspruch zu erheben, wenn die Voraussetzungen des Soforthilfegesetzes nicht gegeben sind. Nimmt er nach weiterer Aufklärung seinen Einspruch nicht zurück, so ist der Antrag abgelehnt. Die Entscheidung über die vorgelegten Anträge hat in kürzester Frist zu erfolgen, damit den Schülern und Schülerinnen die Beihilfe unverzüglich ausgezahlt werden kann.

(6) Das Amt für Soforthilfe meldet sodann die Zahl der dem Grunde nach genehmigten Anträge mit Angabe der monatlich berechneten Gesamtsumme an das Landesamt für Soforthilfe.

(7) Das Landesamt teilt dem Hauptamt die Gesamtzahl der vorliegenden dem Grunde nach genehmigten Anträge und die Summe mit, die für die Bewilligung dieser Anträge erforderlich ist. Eine vorherige Anforderung von Teilbeträgen zur beschleunigten Auszahlung der bereits geprüften und dem Grunde nach genehmigten Anträge ist möglich.

(8) Das Hauptamt ermittelt auf Grund der von den Landesämtern eingegangenen Meldungen, ob die von den Landesämtern beantragten Beihilfen ausgezahlt werden können und weist gegebenenfalls die hierfür erforderlichen Beträge den Landesämtern zu.

(9) Reicht der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag nicht aus, um alle Anträge in voller Höhe zu befriedigen, so nimmt das Hauptamt eine prozentuale Kürzung der von den Landesämtern beantragten Gesamtsumme vor. In diesem Falle verfügt das Landesamt eine gleichmäßige prozentuale Kürzung aller von den Ämtern für Soforthilfe beantragten Beihilfebeträge.

(10) Der Leiter des Amtes für Soforthilfe und der Beauftragte des Hauptamtes setzen nacheinander die Höhe der Beihilfen auf Grund der Entscheidung des Landesamtes endgültig fest.

(11) Das Amt für Soforthilfe verständigt den Leiter der Schule von dem Ergebnis der vom Landesamt und dem Beauftragten des Hauptamtes durchgeführten Überprüfung. Es unterrichtet ferner das für den ständigen Wohnsitz des Antragstellers zuständige Amt für Soforthilfe über die bewilligte Beihilfe.

(12) Der Leiter der Schule verständigt die Schüler und Schülerinnen von dem Ergebnis ihres Antrages.

§ 6

Auszahlung

(1) Das Landesamt für Soforthilfe weist dem für den Sitz der Schule zuständigen Amt für Soforthilfe den Gesamtbetrag der für das laufende Rechnungsjahr auf dieses Amt entfallenden Beihilfe zur Ausbildung von Schülern und Schülerinnen an Fachschulen und Berufsfachschulen zu.

(2) Gleichzeitig stellt das Landesamt den beteiligten Ämtern die für den ersten Auszahlungsmonat benötigten Betriebsmittel — falls eine Berücksichtigung in der allgemeinen Betriebsmittelzuteilung des laufenden Monats nicht mehr möglich sein sollte — durch ein besonderes Ermächtigungsschreiben zur Verfügung. Die für die folgenden Monate benötigten Betriebsmittel sind mit den monatlichen Bedarfsanmeldungen auf dem üblichen Wege anzufordern.

(3) Das für den Sitz der Schule zuständige Amt für Soforthilfe weist die erforderlichen Beträge seiner Amtskasse zur Auszahlung an, die die Beihilfen an die in Betracht kommenden Eltern oder Unterhaltsverpflichteten monatlich im voraus auszahlt.

§ 7

Abrechnung

Die Abrechnung der gezahlten Beihilfen erfolgt zusammen mit der Abrechnung der übrigen Leistungen aus dem Soforthilfefonds an jedem Monatsende durch die vorgeschriebenen Abschlußnachweisungen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 werden außer Kraft gesetzt:

(1) Meine „Vorläufige Weisung über Beihilfen zur Ausbildung von Schülern und Schülerinnen an Fachschulen“ vom 18. März 1950 — II A — 770/29.

(2) Meine „Vorläufige Weisung über Beihilfen zur Ausbildung von Schülern und Schülerinnen an Wohlfahrtspflege-, Jugendleiter- und Krankenpflegeschulen“ vom 18. März 1950 — II A — 770/28.

Dr. Baron Manteuffel.

— MBL. NW. 1951 S. 1378.

Berechnung des Einkommens bei Prüfung der Voraussetzungen zur Gewährung von Soforthilfeleistungen

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 12. 1951 — I E 2 (Landesamt für Soforthilfe) Tgb.-Nr. 3388/2

Ich habe festgestellt, daß in mehreren Fällen zu steuerlichen Zwecken gewährte steuerfreie Beträge bei der Berechnung des Einkommens außer Ansatz gelassen wurden. Eine derartige Berechnung der Einkünfte im Sinne des SHG ist unzulässig. Steuerfreie Beträge können bei der Einkommensfeststellung nach SHG nicht abgezogen werden.

Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen beeinflussen im Steuerrecht nicht die Höhe der Einkünfte

und sind demzufolge bei der Berechnung der Einkunftsbeiträge nicht absetzbar.

Ich verweise auf die Ausführungen des Rundschreibens J 10 Ziff. II, 2 a zum Begriff der Aufwendungen, meines RdErl. II B 2 — Tgb.-Nr. 963 — vom 15. Februar 1950 zur Ertragsberechnung für den Haus- und Grundbesitz, meines RdErl. II B 2 — Tgb.-Nr. 2779 — vom 21. Februar 1950 zur Anwendung des steuerlichen Einkommensbegriffes, sowie meines RdErl. II B 2 — Tgb.-Nr. 1949 vom 23. Februar 1950.

Der Herr Bundesfinanzminister hat in seinem RdErl. v. 2. Dezember 1950 — LA 8601 — 25/49 — folgendes ausgeführt:

„... Unter Einkunftsbeiträgen ist jeder Geldzufluß oder jeder sonstige geldwerte Vorteil (z. B. der Nutzungswert der eigenen Wohnung, Beköstigung usw.) zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Zuflüsse nach dem Einkommenssteuerrecht steuerpflichtig oder steuerfrei sind oder überhaupt nicht zu einer Einkunftsart gehören.“

Soweit zur Erlangung der Einkunftsbeiträge Aufwendungen erforderlich sind, können sie nach denselben Grundsätzen, nach denen Werbungskosten im Einkommensteuerrecht zu berücksichtigen sind (einschl. Absetzung für Abnutzung), abgezogen werden. Dabei ist der Erhaltungsaufwand bei bebauten Grundstücken mit 15 v. H. der Rohmiete für Altbauten (bezugsfertig vor dem 1. April 1924) und mit 10 v. H. bei Neubauten (bezugsfertig nach dem 31. März 1924) zu berücksichtigen. Macht der Abgabepflichtige glaubhaft, daß ihm ein höherer Erhaltungsaufwand bis zum Ablauf des Erhebungsjahres entstehen wird, so kann dieser gleichmäßig auf zwölf Monate verteilt, bis zur Höchstgrenze von 25 v. H. der Rohmiete für Altbauten und von 20 v. H. für Neubauten berücksichtigt werden.

Für die Wohnung im eigenen Einfamilienhaus ist der Nutzungswert nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechts (vgl. VO vom 26. Januar 1937 — RStBl. S. 161) anzusetzen . . .“

Ich bitte um Beachtung.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1951 S. 1381.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsrat Dr. G. Paschke zum Oberregierungsrat.

— MBL. NW. 1951 S. 1382.

Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 13. 11. 1951 — IV 3 c

Die immer wieder vertretene Auffassung, daß es zulässig sei, den für Kraftdroschken vorgeschriebenen elfenbeinfarbenen Streifen durch ein abnehmbares Band auch dann zu ersetzen, wenn die Droschke nicht gleichzeitig als Mietwagen genehmigt ist, widerspricht der eindeutigen Fassung der z w i n g e n d e n Vorschrift des § 73 BOKraft, nach der der Streifen als Teil des Anstriches der Droschke vorgeschrieben ist. Eine Umdeutung des Begriffes „Anstrich“ in „abnehmbares Band“ ist auch bei weitgehendster Auslegung schon sprachlich unmöglich. Jedes nur als Kraftdroschke genehmigte Fahrzeug muß, solange der § 73 BOKraft nicht abgeändert ist, mit einem durch festen Anstrich angebrachten elfenbeinfarbenen Streifen gekennzeichnet sein. Jede anderweite Regelung verstößt gegen die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231) und ist unzulässig.

Die Vorschrift des § 73 BOKraft ist verkehrspolitisch durchaus begründet. Kraftdroschken sollen im Verkehr

durch den festen Streifen kenntlich gemacht werden. Gleichzeitig soll verhindert werden, daß Kraftdroschken sich ohne die dafür erforderliche besondere Genehmigung als Mietwagen betätigen. Das Kraftdroschkengewerbe, das als Träger eines öffentlichen Verkehrs im Gegensatz zu dem Mietwagengewerbe weitgehenden Sonderbestimmungen bei der Ausübung seines Gewerbes unterworfen ist, verlangt mit Recht, daß es gegen jeden getarnten Droschkenverkehr der Mietwagen geschützt wird. Es muß aber auf der anderen Seite auch die Rechte der Mietwagenunternehmer achten und kann nicht für sich in Anspruch nehmen, nach Entfernung des Streifens und ohne die in der Regel auf Orte unter 50 000 Einwohner beschränkte Genehmigung der gleichzeitigen Verwendung der Droschke als Mietwagen nach Belieben auch Mietwagenverkehr zu betreiben.

Ich ersuche daher die Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde für den Gelegenheitsverkehr für Kraftdroschken und Mietwagen nunmehr sicherzustellen, daß die zwingend vorgeschriebene Ausrüstung der Kraftdroschken mit einem festen Streifen unverzüglich unter Aufhebung aller etwa unzulässigerweise genehmigten oder geduldeten Ausnahmen einheitlich durchgeführt wird. Ausnahmen sind nach dem RdErl. des früheren RVM vom 26. Juni 1935 (RVkBl. B S. 87) nur zulässig, wenn einer Droschke die ausdrückliche Genehmigung zur gleichzeitigen Verwendung als Mietwagen erteilt ist.

Zusatz für Regierungspräsident Arnsberg:

Der Bericht vom 23. Oktober 1951 — I V 1/3 417—80 — ist damit erledigt.

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1382.

Zum Gesetz über die Sonn- und Feiertage

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 4. 12. 1951 — II/2 — 120

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 16. Oktober 1951 (GV. NW. S. 127) hat bei den Bergbehörden und bergbaulichen Betrieben Zweifel darüber aufkommen lassen, ob die in § 10 des Gesetzes den Regierungspräsidenten erteilte Ermächtigung, Ausnahmen vom Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen zuzulassen, die in anderen Gesetzen festgelegte Zuständigkeit der Bergbehörden ändern sollte.

Das ist nicht der Fall. Soweit in bergbaulichen Betrieben Arbeiten an Sonn- und Feiertagen erforderlich werden, die einer behördlichen Genehmigung bedürfen, ist für die Erteilung der Genehmigung weiterhin ausschließlich die Bergbehörde zuständig. Die den Regierungspräsidenten durch § 10 des Gesetzes übertragene Befugnis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bezieht sich nur auf solche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, für die bisher eine Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nicht vorgesehen war (§ 4), sowie auf öffentliche Veranstaltungen (§ 6). Die Zuständigkeit der Bergbehörden wird dadurch nicht berührt.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Oberbergämter Bonn und Dortmund.

— MBl. NW. 1951 S. 1383.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Landeskulturamt Nordrhein in Bonn; Regierungsbaurat K. Schmeling zum Oberregierungs- und -baurat.

— MBl. NW. 1951 S. 1383.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

F. Sozialministerium

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Nachweis der Hoherhitzung von Milch

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II Vet. 34200 — Tgb.-Nr. 3623/51 — u. d. Sozialministers — II B/1b — 61 — 6 (30) — v. 4. 12. 1951

Neben dem bisher durch den RdErl. des RmDI. vom 15. Dezember 1944 (RMBI. i. V. S. 1213) zugelassenen Reagenz „Guajakreagenz Neu“ können in Zukunft auch die Reagenzien

„N 3“ der Fa. Dräger-Werk in Lübeck, und
„Travenol“ der Fa. Riedel-de-Haën in Seelze

zum Nachweis der ausreichenden Hoherhitzung von Milch verwendet werden. Die für diese Reagenzien von den Herstellerfirmen angegebene Methodik ist genau zu beachten.

Der RdErl. des RmDI. vom 15. Dezember 1944 (RMBI. i. V. S. 1213) ist entsprechend zu ergänzen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise — Vet.-Ämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1384.

E. Arbeitsministerium

Aufhebung

der Anordnung über Freizeitgewährung an invaliden- versicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Arbeitsministers v. 28. 11. 1951 —
IV 3 — O XXX 1a Nr 52

Nachstehende AO. des Herrn Bundesministers für Arbeit gebe ich hiermit bekannt.

Anordnung

betr. die Aufhebung der Anordnung über Freizeitgewährung an invalidenversicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes, die von ihren Familien getrennt sind, vom 11. Februar 1944.

Vom 17. November 1951.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 hebe ich nach Anhörung der Obersten Arbeitsbehörden der Länder des ehemaligen Vereinigten Wirtschaftsgebietes sowie des Tarifausschusses

die Anordnung des ehemaligen Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 11. Februar 1944 über Freizeitgewährung an invalidenversicherungspflichtige Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes, die von ihren Familien getrennt sind (Amtl. Mitteilungen des ehemaligen Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst Jahrgang 6, Heft 9, S. 102),

soweit noch in Kraft, für den Bereich des ehemaligen Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit Wirkung vom 1. Januar 1952 auf.

Bonn, den 17. November 1951.

Der Bundesminister für Arbeit.

Im Auftrage: Herschel.

— MBl. NW. 1951 S. 1384.

**Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. November 1951
registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Dezember 1951**

Mitt. d. Arbeitsministers v. 1. 12. 1951 — IV 3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar.Reg. Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
1952	Zusatzvereinbarung vom 6. November 1951 zu dem Angestellten-Mantel-Tarifvertrag für den Kali- und Steinsalzbergbau in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden vom 28. September 1951	1. 10. 1950	838/7
1953	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten im Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 6. November 1951	1. 10. 1951	838/8
1954	Vereinbarung über eine einmalige Zahlung an die Angestellten im Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 6. November 1951		838/9
1955	Vereinbarung vom 12. Oktober 1951 zur Änderung der Gehaltstafel des Tarifvertrages für die Angestellten der Stolberger Zink AG. und der Gewerkschaft Merkur, Bad Ems, vom 30. März 1951	1. 8. 1951	1079/1
1956	Lohnstarifvertrag für die Arbeiter im Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Niedersachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 12. Oktober 1951	1. 10. 1951	1327/1
1957	Vereinbarung über die Gewährung einer einmaligen Beihilfe für Arbeiter und Lehrlinge im Kali- und Steinsalzbergbau in den Ländern Niedersachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 12. Oktober 1951		1327/2
1958	Geschäftsordnung der Tarifschiedsstelle für den Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 17. Oktober 1951 gemäß § 13 des Manteltarifvertrages vom 4. September 1951	1. 10. 1951	1327/3
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
1959	Bezirksgehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister in der Natursteinindustrie in Niedersachsen und Ost-westfalen vom 12. Juni 1951 (Abschluß mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 6. 1951	1285/1
1960	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter für die Angestellten in der Ziegel- und Dachziegelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 1951	1. 5. 1951	1355
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
1961	Lohnabkommen für die dem Industrie-Ausschuß Land Lippe angehörenden Betriebe der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 19. Oktober 1951 über die Anwendung des Schiedsspruchs für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 26. September 1951	1. 10. 1951	359/15
1962	Lohnabkommen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie der Kreise Minden und Lübbecke vom 26. Oktober 1951 zur Änderung der Zeitlohnsätze und Erziehungsbeihilfen des Lohnabkommens vom 8. März 1951	1. 10. 1951	802/2
1963	Gehaltstarif für die Angestellten in der Metallindustrie der Kreise Minden und Lübbecke vom 29. Oktober 1951 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages vom 27. März 1951	1. 10. 1951	1039/1
1964	Tarifvertrag für die Feilenhauer-Heimindustrie (Handhauer) im Bereich des Arbeitgeberverbandes von Remscheid und Umgebung vom 25. April 1949	1. 4. 1949	1354
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
1965	Vereinbarung vom 6. November 1951 zur Änderung der Erziehungsbeihilfen in § 5 des Anhangs B zum Manteltarifvertrag für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie im Bundesgebiet vom 8. Januar 1951	1. 10. 1951	1040/1
Gewerbegruppe XIV (Vervielfältigungsgewerbe)			
1966	Tarifliche Vereinbarung über die Entlohnung der Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen unter 16 Jahren im graphischen Gewerbe vom 26. Oktober 1951 als Ergänzung des Lohnstarifvertrages vom 19. Mai 1951		430/11
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
1967	Lohnvereinbarung für gewerbliche Arbeitnehmer in der Holzindustrie und dem Holzgewerbe in Westfalen-Lippe einschl. des Serienmöbelhandwerks vom 17. November 1951	17. 11. 1951	1101/1
1968	Vereinbarung für invalidenversicherungspflichtige Arbeitnehmer der Firma Westdeutsche Sitzmöbelfabrik Schröder & Henzelmann, Bad Oeynhausen vom 20. September 1951	6. 8. 1951	1356
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
1969	Lohnstarifvertrag nebst protokollarischer Erklärung für gewerbliche Arbeitnehmer in den Industrie- und Handwerksmühlen in Westfalen-Lippe vom 6. November 1951	1. 11. 1951	1357
1970	Vereinbarung über die Zulassung von unständig Beschäftigten (Lohnschlächter, Fleischträger, Viehwärter usw.) auf den Schlacht- und Viehhöfen der Stadt Hagen i. W. vom 1. November 1951	1. 11. 1951	1359

Nr. Lfd.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar.Reg. Nr.
1972	Tarifvertrag (Manteltarif) für die gewerblichen Arbeitnehmer der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. November 1951	1. 12. 1951	1365
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
1973	Urlaubsvereinbarung für die Schuhindustrie im Bundesgebiet für das Jahr 1950 vom 15. April 1950		567/2
1974	Urlaubsvereinbarung für die Schuhindustrie im Bundesgebiet für das Jahr 1951 vom 8. Mai 1951 — Änderung der Ziffern 6 und 12 der Urlaubsvereinbarung für das Jahr 1950 vom 15. April 1951		567/3
1975	Schiedsspruch über die Bezahlung der gesetzlichen Feiertage an die Wochenlohnempfänger der Firma P. Mertes Söhne, Oedt b. Krefeld, vom 28. September 1951		1358
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
1976	Lohntarifvertrag für das Taucherei- und Bergungsgewerbe im Bundesgebiet vom 25. Oktober 1951	26. 10. 1951	350/3
1977	Schiedsspruch zur Regelung der Löhne für gewerbliche Arbeitnehmer im Baugewerbe des Bundesgebietes (ohne Bayern) vom 23. Oktober 1951	1. 12. 1951	700/20
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
1978	Manteltarifvertrag für die Redakteure, die bei Zeitungsverlagen im Bundesgebiet hauptberuflich tätig sind vom 15. August 1951		1361
1979	Gehaltstarifvereinbarung für die Redakteure, die bei Zeitungsverlagen im Bundesgebiet hauptberuflich tätig sind vom 15. August 1951	1. 7. 1951	1361/1
1980	Richtlinien für Arbeitsbedingungen und Mindesthonorare der freien Mitarbeiter an Tageszeitungen vom 15. August 1951	15. 8. 1951	1361/2
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
1981	Vereinbarung zur Änderung der Einkommenstaffel des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe vom 1. Juli 1949 — Anschluß des Verbandes der weiblichen Angestellten vom 15. August 1951	1. 1. 1951	416/5
1982	Vereinbarung über die Gewährung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe für die Angestellten des privaten Versicherungsgewerbes vom 11. September 1951 (abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.)		416/6
1983	Lohntarifvertrag für das invalidenversicherungspflichtige Haus- und Küchenpersonal in den Anstalten und Heimen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 29. Oktober 1951	1. 4. 1951	1362
1984	Tarifvertrag für die invalidenversicherungspflichtigen Hausangestellten in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten der Landesversicherungsanstalt Westfalen vom 17. Oktober 1951	1. 10. 1951	1363
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
1985	Tarifvereinbarung für die kaufmännischen und technischen Angestellten der Binnenhafenumschlagsbetriebe im Gebiet der westdeutschen Kanäle und der Plätze Essen und Mülheim (Ruhr) vom 17. November 1951 zur Abänderung und Wiederinkraftsetzung der Tarifvereinbarung vom 24. April 1951	1. 11. 1951	451/5
1986	Tarifvertrag für die Lagerei- und Binnenhafenumschlagsbetriebe im westfälischen Gebiet der westdeutschen Kanäle und an den Plätzen Essen und Mülheim (Ruhr) vom 28. April 1951 zur Änderung des Lohnabkommens vom 27. Oktober 1950	1. 5. 1951	649/2
1987	Tarifvertrag für die Lagerei- und Binnenhafenumschlagsbetriebe im westfälischen Gebiet der westdeutschen Kanäle und an den Plätzen Essen und Mülheim (Ruhr) vom 30. Oktober 1951 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages vom 28. April 1951	1. 11. 1951	649/3
1988	Tarifvertrag über die Lohnzahlung an Feiertagen für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 10. Oktober 1951 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Deutsche Bundesbahn vom 31. Mai 1949	1. 10. 1951	666/20
1989	Lohn- und Gehaltsvereinbarung für die Hafenumschlags-, Lagerei- sowie einschlägige Schiffahrtbetriebe in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 7. November 1951	1. 10. 1951	689/3
1990	Lohnvereinbarung für die Hafenbetriebe in den Duisburg-Ruhrorter Häfen vom 7. November 1951	1. 10. 1951	689/4
1991	Zusatzvereinbarung vom 26. November 1951 zur Änderung des Ortslohnklassenverzeichnisses für die Westfälische Landeseisenbahn, Lippstadt, zu der Dienstordnung vom 1. August 1950	1. 10. 1951	792/1
1992	Tarifvereinbarung für das fahrende Personal des Bundes-Schleppbetriebes vom 2./8. Oktober 1951	1. 8. 1951	1364
Gewerbegruppe XXX (öffentlicher Dienst u. private Dienstleistungen)			
1993	Zusatzvertrag vom 13. November 1951 zum Tarifvertrag über Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst der Länder vom 27. Juni 1951	1. 9. 1951	1268/1
1994	Tarifregelung für die Arbeitnehmer bei den Dienststellen der Besatzungsbehörden und Besatzungstreitkräfte in der Bonner Enklave vom 19. September 1951	1. 9. 1951	1360

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gew.-Gr. I, II, XI, XII, XV, XVI, XVIII, XXII bis XXV, XXIX und XXXI.

Anwendung

des § 72 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307); hier: Sonderfälle bei entnazifizierten Personen

Erl. d. Arbeitsministers v. 7. 12. 1951 —
II — 2 — 6242 (141/51)

Die im Zuge der Entnazifizierung aus einer versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschiedenen Personen, die nicht wieder zum öffentlichen Dienst zugelassen sind und keinen Versorgungsanspruch haben, fallen unter Art. 131 des GG. Sie gelten daher gem. § 72 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) für die vor dem 8. Mai 1945 liegende Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung als nachversichert.

Vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge vertritt ich die Auffassung, daß die Anwendung des § 72 a. a. O. auf diesen Personenkreis der Sozialversicherungs-Anordnung Nr. 14, Ziff. 2a, vom 19. Juli 1947 — IV/1233/47 — nicht entgegensteht. Die eng auszulegende Sondervorschrift der SVA. Nr. 14, Ziff. 2a, bezieht sich nämlich auf die Beitragsnachentrichtung gem. § 1242a durch den Arbeitgeber, während der § 72 Abs. 1 a. a. O. eine neuartige, der gesetzlichen Rentenversicherung bisher fremde Regelung durch die Vorschrift gebracht hat, daß die in Frage kommenden Personen „als nachversichert gelten“, also die im § 1242a RVO. geforderte Beitragsnachzahlung durch den Arbeitgeber und die damit verbundenen Verwaltungsakte des Rentenversicherungsträgers im Verfahren nach § 72 nicht zu vollziehen sind. Außerdem dürfte es nicht zweifelhaft sein, daß das Bundesgesetz vom 11. Mai 1951, gegen das die Hohen Kommissare keinen Einspruch erhoben haben, der im Jahre 1947 von einer deutschen Dienststelle auf Anweisung der fr. brit. Militärregierung erlassenen SVA. Nr. 14 vorgeht.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Arbeit, dem Herrn Innenminister und dem Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Rentenversicherungsträger und Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1951 S. 1389.

Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen

Bek. d. Arbeitsministers v. 8. 12. 1951 —
IV 3 — XX TA 2

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) sind von mir im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß am 17. November 1951 die zwischen

der Bundesvereinigung der Arbeitgeber der Bekleidungsindustrie in Bonn

der Gewerkschaft Textil-Bekleidung für die Westzonen Deutschlands in Düsseldorf

Anpassung des Dienstbetriebes an die Kohlenversorgungslage

Bek. d. Innenministers v. 13. 12. 1951 — I — 17 — 13 Nr. 107/49

Zur Anpassung des Dienstbetriebes bei den Behörden der Landesverwaltung an die Kohlenversorgungslage hat die Landesregierung beschlossen:

- a) Der in einigen Landesteilen dienstfreie Mittwochnachmittag entfällt,
- b) in Orten mit bisher geteilter Dienstzeit ist durchgehender Dienst anzusetzen,
- c) am 24. und 31. Dezember 1951 ist Dienst wie an Sonntagen.

Die Behördenleiter haben die Dienstzeit hiernach einzurichten.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts wird empfohlen, eine entsprechende Regelung zu treffen.

An alle Behörden der Landesverwaltung,

die Gemeinden, Gemeindeverbände und übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1951 S. 1389/1390.

abgeschlossenen, nachstehend bezeichneten Tarifverträge für den Bereich des ehemaligen Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit Wirkung vom 1. Dezember 1951 für allgemeinverbindlich erklärt worden:

- a) Manteltarifvertrag für die Bekleidungsindustrie vom 13. September 1950/31. August 1951;

Geltungsbereich des Tarifvertrages:

räumlich: das Gebiet der Deutschen Bundesrepublik,

fachlich: Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen der Bekleidungsindustrie, soweit nicht für Spezialsparten Sonder-Manteltarifverträge bestehen,*)

persönlich: Arbeitnehmer, die eine der Invalidenversicherungspflicht unterliegende Tätigkeit ausüben;

- b) Lohntarifverträge für die Bekleidungsindustrie vom 11. September 1950/31. August 1951 (soweit noch in Kraft) und vom 12./20. April 1951/31. August 1951 nebst Lohn tafeln für Betriebsarbeiter und Heimarbeiter vom 12./20. April 1951;

Geltungsbereich der Tarifverträge:

räumlich: das Gebiet der Deutschen Bundesrepublik,

fachlich: Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen der Bekleidungsindustrie, soweit nicht für Spezialsparten Sonder-Lohntarifverträge bestehen,*)

persönlich: Arbeitnehmer (einschließlich der in Heimarbeit Beschäftigten), die eine der Invalidenversicherungspflicht unterliegende Tätigkeit ausüben.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ist am 19. November 1951 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes geführte Tarifregister eingetragen worden.

Bonn, den 23. November 1951.

IIIb/2106/51 II

(Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 229 v. 27. November 1951).

*) Anmerkung: Nach einer protokollarischen Erklärung der Tarifvertragsparteien vom 13. November 1951 erstreckt sich der fachliche Geltungsbereich der unter a) und b) aufgeführten Tarifverträge auch nicht auf solche Firmen, Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen, die als nachgeordnete Produktionsstufen einer tarifgebundenen textilindustriellen Firma angegliedert sind und nicht auf Firmen, Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, in denen zur Zeit tarifliche Regelungen gelten.

— MBl. NW. 1951 S. 1389.

Stellenausschreibungen

Beim Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf ist die Stelle eines

Oberbauinspektors

(Besoldungsgruppe A 4 b I mit Ministerialzulage)

zu besetzen.

Gesucht wird ein im Hoch-, Tief- oder Straßenbau fachtechnisch und verwaltungsmäßig vorgebildeter Beamter, der sich für den Prüfungsdienst bei der obersten Prüfungsbehörde des Landes eignet. Der Bewerber soll möglichst bei höheren Baudienststellen im Prüfungsdienst tätig gewesen sein. Es bestehen günstige Aufstiegsmöglichkeiten.

Schriftliche Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufs, glaubigster Zeugnisabschriften und Urkunden über abgelegte Prüfungen sind umgehend einzureichen an den Präsidenten des Landesrechnungshofs des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Gruppellostr. 22.

— MBl. NW. 1951 S. 1390.

